

Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderung zur Satzung der Musikschule, beschlossen durch den Kreistag am 8. Mai 2023, Beschluss-Nr.: KT

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777) hat der Kreistag Vorpommern-Rügen auf seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen“ (im Folgenden Musikschule genannt) und hat drei hauptamtlich geleitete Regionalstellen in

Stralsunder Straße 2, 18507 Grimmen
Musikantenweg 1, 18311 Ribnitz-Damgarten und
Bahnhofstraße 34 a, 18528 Bergen auf Rügen.

- (2) Als Hauptgeschäftsstelle gilt die Regionalstelle, in der die Leitung nach § 4 tätig ist.
(3) Die Musikschule kann neben den Regionalstellen auch an anderen geeigneten Orten des Landkreises Vorpommern-Rügen Unterricht erteilen, außer im Gebiet der Hansestadt Stralsund.
4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.

§ 2 Träger und Rechtsstellung

(1) Träger der Musikschule ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.

(2) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Sie ist organisatorisch als eigenständige abgegrenzte Einrichtung dem zuständigen Fachdienst zugeordnet.

(3) Die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen ist eine Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen. Ihre Aufgaben bestehen vorrangig in der Breitenarbeit, der Talentförderung sowie der Studienvorbereitung.

§ 3 Aufgaben der Musikschule

(1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und Tanzen und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Die Musikschule steht jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach dem Struktur- und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in der jeweils gültigen Fassung (letzte gültige Fassung vom 14.05.2009).

(4) Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage eines fachlichen und pädagogischen Bildungskonzeptes.

Sie hat Unterricht in folgenden Bereichen anzubieten:

- a) Elementarbereich
Eltern/Kind - Gruppen/Elementare Musikpädagogik
Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung
Orientierungsangebote/Musikalische Kooperationen
- b) Einzel- und Gruppenunterricht
Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-,
,
Zupf- und Schlaginstrumente
- c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- d) Angebote zur speziellen Talentförderung und Studienvorbereitung.

(5) Die Musikschule bietet weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie z. B. Schülervorspiele, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, Kurse und Projekte.

§ 4 Leitung der Musikschule

(1) Gemäß § 133 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644), und der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen (Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung - MKSchAnVO M-V) vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 15) sowie der Richtlinien des VdM in der Fassung vom 19. Mai 2011 muss die Musikschule unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist und über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt. Der Landrat bestellt im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss die Leiterin oder den Leiter der Musikschule.

(2) Die Leitung der Musikschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Aufstellung der Arbeitspläne, Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
- b) Mitwirkung bei Haushaltsangelegenheiten,
- c) Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrkräften und Verwaltungsbediensteten,
- d) Personalführung
Organisation der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte,
Aufsicht über die Lehrkräfte und Verwaltungsbediensteten,
fachliche Auswahl der freiberuflichen Lehrkräfte,
- e) Leitung, Koordinierung und Beaufsichtigung der Arbeit der Unterrichtsstätten,
- f) Zusammenarbeit mit anderen kommunalen und nichtkommunalen Bildungseinrichtungen,
- g) Pflege der Kontakte zu den Musikschulnutzerinnen und -nutzern,
- h) Statistik, Analyse und Planung,
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

Im Rahmen der Aufgabenstellung sind der Leitung Kompetenzen zur Anordnungs- und Weisungsbefugnis, zum Personaleinsatz, zur Auswahl und Verpflichtung von freiberuflichen Lehrkräften sowie zur Haushaltsaufstellung und -durchführung zu übertragen. Im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht ist die Leitung berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. Im Übrigen gelten für die Leitung die für alle Bediensteten des Landkreises Vorpommern-Rügen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Regionalstellen haben je eine pädagogische Leitung, die in ihrem Bereich für die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist. Die Leitung der Musikschule kann den Regionalstellenleitungen weitere Aufgaben übertragen.

(4)

Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule bildet mit den Regionalstellenleitungen die Gesamtschulleitung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen. Durch dieses Gremium werden alle grundsätzlichen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten und die kostenrelevanten Fragen mit dem Träger abgestimmt.

§ 5 Lehrkräfte

(1) In der Musikschule werden festangestellte Musikpädagoginnen und -pädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden muss gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der MKSchAnVO M-V durch festangestellte Lehrkräfte geleistet werden.

(2) Gemäß der in Absatz 1 genannten Verordnung wird der Unterricht von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.

(3) Für die festangestellten Lehrkräfte gilt der TVöD einschließlich § 52 der Sonderregelungen. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung auf der Basis eines Honorarvertrages.

§ 6 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für die Musikschule erhoben.

§ 7 Anmeldung und Kündigung

(1) Anmeldungen und Kündigungen zur Nutzung bedürfen der Schriftform und sind an die jeweilige Regionalstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Das Nutzungsverhältnis wird durch die Bestätigung der Musikschule begründet. Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Anmeldungen sind jederzeit zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Kündigungen können mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Schulhalbjahres

(31. Januar oder 31. Juli) erfolgen. Sofern infolge des Ausscheidens einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt und auch nicht mittels einer Ersatzkraft weiter erteilt werden kann, kann seitens der Musikschule zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Lehrkraft das Nutzungsverhältnis für beendet erklärt werden.

(4) Bei absehbarer Verhinderung der Nutzung von länger als einem Monat kann auf schriftlichen Antrag das Nutzungsverhältnis ruhen.

(5) In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Umzug oder längerer Erkrankung) kann das Nutzungsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich zum Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Entgelte sind bis zum Ende des Monats der Auflösung zu zahlen.

§ 8 Instrumente

Grundsätzlich muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das für ihr oder sein Ausbildungsfach erforderliche Instrument und Arbeitsmaterial (z. B. Noten) auf eigene Kosten beschaffen. Instrumente können jedoch im Rahmen des Bestandes der Musikschule gemietet werden. Dazu wird ein Mietvertrag abgeschlossen, der beidseitig zum Monatsende kündbar ist.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschule plant und gestaltet die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbstständig und in Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht durch die Musikschule besteht nur während des Unterrichts. Außerhalb des Unterrichts auf Wegen vom und zum Unterricht sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 9. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule in der Fassung vom 1. August 2015 außer Kraft.